

Informationsbroschüre für Beschäftigungsstellen für freie und gemeinnütziger Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, Einsatzstellen für freie und gemeinnützige Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bzw. anderen strafrechtlichen Sanktionen.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen die Regiestelle Gemeinnützige Arbeit (RGA) der Sozialen Dienste der Justiz vorstellen und eine Übersicht der Fachvermittlungsstellen Freie Hilfe Berlin e.V. und Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (sbh) geben.

Zudem möchten wir Sie über die Beschäftigung von Personen in freier und gemeinnütziger Arbeit im Allgemeinen informieren.

Regiestelle Gemeinnützige Arbeit (RGA) bei den Sozialen Diensten der Justiz

Die Regiestelle ist zuständig für die Koordination aller Abläufe im Rahmen von freier und gemeinnütziger Arbeit. Primäres Ziel ist die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Sie ist zuständig für die Liste der Beschäftigungsstellen, sichert die Einhaltung der festgelegten Standards und Qualitätskriterien für alle Prozesse der freien und gemeinnützigen Arbeit.

Im Einzelnen beinhaltet dies folgendes:

- Prüfung und Aufnahme geeigneter Beschäftigungsstellen auf die Liste der anerkannten Einsatzstellen
- Sicherstellung der Qualitätsstandards gemäß der Kooperationsvereinbarung
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Koordination und Auswertung aller Vermittlungs- und Überwachungsprozesse

Soziale Dienste der Justiz

- Regiestelle (RGA) -

Salzburger Str. 21-25

10825 Berlin

Eingang: Ecke Nordsternstraße

(Schöneberg-Tempelhof)

Tel.: 90174-8113, 90174-8114, 90174-8111

Fax: 90174-8195

Vermittlungsstellen für das Land Berlin

Soziale Dienste der Justiz -Gerichts- und Bewährungshilfe- <u>Beratungsangebot für Frauen</u> <u>(Frauenprojekt)</u> <u>Mitte:</u> Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin) Tel.: 90174-8201	Freie Hilfe Berlin e.V. <u>Mitte:</u> Brunnenstr. 28, 10119 Berlin Tel.: 44362457	straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. (sbh) <u>Mitte:</u> Siemensstr. 1, 10551 Berlin Tel.: 86471355
--	--	---

Allgemeine Informationen

- „Arbeit statt Strafe“ ermöglicht es Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, den Vollzug der ersatzweisen Vollstreckung (Ersatzfreiheitsstrafe) durch die Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit abzuwenden.
- Nach entsprechender Beauftragung durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte vermitteln die Beratungsstellen in geeignete Beschäftigungsverhältnisse und überwachen die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit entsprechend der Anzahl der (noch) zu tilgenden Tagessätze. In der Regel erwartet die Staatsanwaltschaft eine Ableistung in einem Umfang von 5 x 6 Std. wöchentlich.
- In Ausnahmefällen (gesundheitliche Situation/Berufstätigkeit usw.) kann die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Fachvermittlungsstellen einer Reduzierung der Stunden zustimmen.
- Bei gerichtlichen Auflagen geben die Sozialen Dienste der Justiz den Rahmen zur Ableistung der Stunden innerhalb der gerichtlich festgelegten Frist vor.
- Bei der Vermittlung werden die individuellen Ausschlusskriterien der Einsatzstellen beachtet.
- Die Ableistung freier und gemeinnütziger Arbeit steht den Integrationsbemühungen der Jobcenter grundsätzlich nicht entgegen.
- Es darf kein Arbeitsentgelt gezahlt werden.
- Die Beschäftigung unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

- Freiwillige, geringfügige Zuwendungen zum Ausgleich für im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung entstandene Auslagen sind möglich. Deshalb sind z.B. Verköstigung am Einsatzort, der Ersatz von Anfahrts-, Verpflegungs- oder Kleiderkosten erlaubt. Auch dürfen übliche Trinkgelder angenommen werden.
- Die zu beschäftigende Person hat den Vorgaben der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen der Vermittlungsstellen sowie denen der Einsatzstelle nachzukommen.
- Stundennachweise sind monatlich bzw. nach Beendigung der freien/gemeinnützigen Arbeit unverzüglich an die zuständige Fachvermittlungsstelle zu übersenden.
- Bei Abbruch oder Nichteinhaltung der Arbeitsvereinbarungen ist die vermittelnde Stelle unverzüglich zu informieren.
Insbesondere gilt dies, wenn der/die Klient:in:
 - Ohne Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, wiederholt nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht.
 - Trotz Hinweis der Einsatzstelle mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt.
 - In erheblichem Maße gegen erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Einsatzstelle unzumutbar macht.

Haftungsfragen

Bei Arbeits- und Wegeunfällen greift die gesetzliche Unfallversicherung.
Versicherungsträgerin ist die **Unfallkasse Berlin**.

Im Schadensfall ist die direkte Fachvermittlungsstelle zu informieren und eine Unfallmeldung an die Unfallkasse Berlin zu erstatten. Das Formular ist von der Einsatzstelle auszufüllen und an die Unfallkasse zu senden. Das Formular und weitere Informationen dazu können unter <http://www.unfallkasse-berlin.de/> abgerufen werden.

Verursacht die beschäftigte Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses einen Schaden, so gelten wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis die allgemeinen Haftungsbestimmungen.

Geldstrafen und Auflagen

Geldstrafen - „freie Arbeit“	Auflagen - „gemeinnützige Arbeit“
<ul style="list-style-type: none"> • Freie Arbeit kann nur bei anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeleistet werden ▪ Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe die zweite "Hauptstrafe" des Strafrechts. Über 80 % aller Verurteilungen erfolgen zu Geldstrafen. ▪ Die Geldstrafe wird für die Fälle der kleinen und mittleren Kriminalität angewandt. ▪ Bei einer Geldstrafe ergibt sich das Strafmaß aus der Anzahl und Höhe der Tagessätze. ▪ In Berlin werden jährlich etwa 32.000 Geldstrafen verhängt. Ein großer Teil der Geldstrafen wird durch einen Strafbefehl ausgesprochen. Ein Strafbefehl ist ein Urteil, das ohne Gerichtsverhandlung erlassen wird. ▪ Nur bei rechtzeitigem Einspruch (innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls) kann sich die/der Beschuldigte dann in einer Gerichtsverhandlung zum Tatvorwurf oder auch zu ihren/seinen wirtschaftlichen Verhältnissen äußern. ▪ Wird eine Geldstrafe nicht getilgt, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Hälfte der Anzahl der Tagessätze, die Höhe (€) der Tagessätze ist dabei unerheblich. ▪ Zur Vermeidung der fälligen Ersatzfreiheitsstrafe wurde die Möglichkeit der freien Arbeit geschaffen. ▪ Die Dauer der freien Arbeit ergibt sich aus der Anzahl der Tagessätze (halbiert), die Höhe (€) der Tagessätze ist dabei unerheblich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnützige Arbeit kann nur bei anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeleistet werden. • Auflagen werden entweder durch das Gericht - zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde - oder durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft als Voraussetzung zur Einstellung eines Strafverfahrens erteilt. • Auflagen sind in der Regel Geldbußen oder die Verpflichtung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit. • Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit wird vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft in der Regel durch eine bestimmte Stundenzahl festgelegt. • Durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft wird häufig auch festgelegt, dass die gemeinnützige Arbeit innerhalb einer bestimmten Frist abgeleistet werden soll. • Wird die Auflage nicht erfüllt, kann entweder die Bewährung widerrufen und damit die Freiheitsstrafe vollstreckt oder das Strafverfahren weitergeführt werden (die/der Beschuldigte muss mit einer Verurteilung rechnen). • Die pro Tag zu leistende Stundenzahl wird nach gemeinsamer Absprache mit der Beschäftigungsstelle festgelegt, die Ableistung muss innerhalb der genannten Frist erfolgen.